

# Allgemeine Bedingungen für die Sparkassen-Autostart-Police, Ausgabe Mai 2023

---

## Inhaltsverzeichnis:

<b>A</b>	<b>Welche Leistungen umfasst die Sparkassen-Autostart-Police?</b>	<b>2</b>
A.1	Was ist versichert?	2
A.2	Wer ist versichert?	2
<b>B</b>	<b>Vertragsbeginn</b>	<b>2</b>
B.1	Beginn des Versicherungsschutzes	2
B.2	Führerscheinbesitz	2
<b>C</b>	<b>Beitragszahlung</b>	<b>2</b>
C.1	Zahlungsweise	2
C.2	SEPA-Lastschriftverfahren	2
C.3	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	3
C.4	Zahlung des Folgebeitrags	3
C.5	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	3
<b>D</b>	<b>Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?</b>	<b>3</b>
<b>E</b>	<b>Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?</b>	<b>3</b>
<b>F</b>	<b>Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Hinzukommende Pkw, Wagniswegfall</b>	<b>3</b>
F.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	3
F.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	3
F.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	4
F.4	Zugang der Kündigung	4
F.5	Beitragsabrechnung nach Kündigung	4
F.6	Was ist beim Hinzukommen/Wegfall von Pkw zu beachten?	4
<b>G</b>	<b>Schadenfreie Zeit</b>	<b>4</b>
G.1	Ansammlung von schadenfreien Jahren im Rahmen der Sparkassen-Autostart-Police	4
G.2	Anrechnung der schadenfreien Jahre	4
<b>H</b>	<b>Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen</b>	<b>5</b>
H.1	Tarifänderung	5
H.2	Wirksamkeitsvoraussetzungen	5
H.3	Kündigungsrecht	5
<b>I</b>	<b>Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände</b>	<b>5</b>
I.1	Welche außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle können Sie in Anspruch nehmen?	5
I.2	Gerichtsstände	5
<b>J</b>	<b>Bedingungsänderung</b>	<b>5</b>
J.1	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?	5
J.2	Wirksamkeitsvoraussetzungen	6

## Allgemeine Bedingungen für die Sparkassen-Autostart-Police

Mit der Sparkassen-Autostart-Police erhalten Sie Versicherungsschutz bei der berechtigten Nutzung von bei uns versicherten privaten Personenkraftwagen (Pkw) von Familienangehörigen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Die in den Bedingungen genutzten personenbezogenen Formulierungen schließen im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter ein.

### A Welche Leistungen umfasst die Sparkassen-Autostart-Police?

#### A.1 Was ist versichert?

##### *Fahrzeugnutzung*

A.1.1 Versichert ist die Nutzung von privaten Pkw, die auf Familienangehörige zugelassen und bei uns versichert sind. Als Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen gelten Eltern, Großeltern und Geschwister von Ihnen.

Hierfür entfällt die Berechnung als junger Nutzer im jeweiligen Kfz-Versicherungsvertrag des Familienangehörigen.

Sofern die Nutzung auch Pkw umfasst, deren Vertrag nach den AKB eine Sondereinstufung zugrunde liegt, ist gegebenenfalls eine Anpassung dieser Einstufung erforderlich.

A.1.2 Maßgebend für den Umfang des Versicherungsschutzes sind immer die von uns mit Ihren Familienangehörigen in den Kfz-Versicherungsverträgen zu den jeweiligen privaten Pkw getroffenen Vereinbarungen (siehe Abschnitt D).

A.1.3 Wird während der Laufzeit des Vertrages einer der im Antrag angegebenen Pkw durch einen anderen privaten Pkw ersetzt (Ersatzfahrzeug), so bezieht sich die Fahrzeugnutzung auch auf den ersetzten Pkw. Werden während der Vertragslaufzeit der Sparkassen-Autostart-Police neue private Pkw von Familienangehörigen versichert, dürfen Sie auch diese Fahrzeuge nutzen (siehe F.6).

##### *Voraussetzungen*

A.1.4 Voraussetzung für den Abschluss der Sparkassen-Autostart-Police ist die Nutzung von mindestens einem auf einen Familienangehörigen zugelassenen und bei uns versicherten privaten Pkw. Dem gleichgestellt ist, wenn gleichzeitig Versicherungsschutz für den privaten Pkw des Familienangehörigen zum nächst möglichen Zeitpunkt bei uns beantragt wird.

A.1.5 Sie können auf Ihren Namen nicht mehr als eine Sparkassen-Autostart-Police bei uns abschließen.

##### *Schadenfreie Zeit*

A.1.6 Haben Sie während der Laufzeit dieses Vertrages mit den von Ihnen genutzten Pkw der Familienangehörigen keinen Kfz-Haftpflichtschaden verursacht, können bis zu sechs schadenfreie Jahre nach G.2 bei Abschluss eines Kfz-Versicherungsvertrages auf Ihren Namen bei uns angerechnet werden. Dabei richtet sich die Einstufung in eine SF-Klasse nach der Anzahl der vollständigen Kalenderjahre in denen dieser Vertrag ununterbrochen bestanden hat.

A.1.7 Versicherungsjahre, in denen Sie einen oder mehrere Kfz-Haftpflichtschäden mit einem Pkw eines Familienangehörigen verursacht haben, werden mit einem Abzug von zwei SF-Klassen pro Schaden berücksichtigt.

A.1.8 Die Anzahl der erfahrenen schadenfreien Jahre hat keinen Einfluss auf den Beitrag der Sparkassen-Autostart-Police.

##### *Geschwisterverträge*

A.1.9 Besteht bei Antragsstellung für ein oder mehrere Geschwisterkinder bereits eine Sparkassen-Autostart-Police, erhalten Sie einen Beitragsnachlass. Dieser Nachlass gilt für alle im gleichen Zeitraum bestehenden Sparkassen-Autostart-Police von Geschwisterkindern ab dem Zeitpunkt der Beantragung.

#### A.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Fahrer von bei uns versicherten Pkw, bei denen ein Familienangehöriger von Ihnen der Versicherungsnehmer ist.

Die Rechte aus der Sparkassen-Autostart-Police können nur Sie wahrnehmen.

### B Vertragsbeginn

#### B.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag im Sinne von C.3.1 zahlen.

#### B.2 Führerscheinbesitz

Der Versicherungsvertrag kann von Ihnen ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des Führerscheines für Pkw, frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres (als Teilnehmer am begleiteten Fahren ab Vollendung des 17. Lebensjahres) abgeschlossen werden.

### C Beitragszahlung

#### C.1 Zahlungsweise

C.1.1 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlungsweise. Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) bezahlen. Die Zahlungsweise ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt F geregelt.

##### *Monatliche Zahlung*

C.1.2 Eine monatliche Zahlungsweise ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (vgl. C.2) von Ihrem Konto. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Den Vertrag stellen wir entsprechend um.

#### C.2 SEPA-Lastschriftverfahren

Die Höhe der Beiträge richtet sich danach, ob Sie mit uns die Zahlung der Beiträge per SEPA-Lastschriftverfahren oder außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens (z. B. per Überweisung) vereinbart haben.

#### *SEPA-Lastschriftverfahren*

Haben wir mit Ihnen das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, werden wir Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

### **C.3 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**

#### *Rechtzeitige Zahlung*

- C.3.1 Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen.

Das gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, müssen Sie die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit uns getroffenen Vereinbarungen ab, müssen Sie die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

#### *Nicht rechtzeitige Zahlung*

- C.3.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung der verspäteten Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

#### *Rücktritt*

- C.3.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### **C.4 Zahlung des Folgebeitrags**

#### *Rechtzeitige Zahlung*

- C.4.1 Ein Folgebeitrag ist zu den im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt(en) fällig und zu zahlen.

#### *Nicht rechtzeitige Zahlung*

- C.4.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

- C.4.3 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

### **C.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

### **D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

Als Fahrer bzw. berechtigter Nutzer von bei uns versicherten privaten Pkw, bei denen ein Familienangehöriger von Ihnen Versicherungsnehmer ist, gelten auch für Sie die von uns mit Ihren Familienangehörigen vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten als mitversicherte Person. Diese entnehmen Sie bitte den jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung Ihres Familienangehörigen.

Sind wir Ihrem Familienangehörigen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung aus seiner Kfz-Versicherung frei, gilt dies auch Ihnen gegenüber.

### **E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

#### *Anzeigepflicht*

Sie sind verpflichtet, uns jeden von Ihnen mit einem bei uns auf einen Familienangehörigen versicherten Pkw verursachten Kfz-Haftpflichtschaden, der zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

### **F Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Hinzukommende Pkw, Wagniswegfall**

#### **F.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**

##### *Vertragsdauer*

- F.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Er endet automatisch zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem Sie das 24. Lebensjahr vollendet haben oder mit Übertragung der angesammelten schadenfreien Jahre auf eine eigene Kfz-Versicherung (siehe G.2.2).

##### *Automatische Verlängerung*

- F.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 01.01. eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

##### *Was ist ein Versicherungsjahr?*

Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das nächste Versicherungsjahr bzw. die nächste Versicherungsperiode beginnt am 01.01. des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres.

##### *Wagniswegfall*

- F.1.3 Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen kein Pkw, der auf einen Familienangehörigen bei uns versichert ist, mehr zur Nutzung zur Verfügung steht.

#### **F.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**

##### *Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

- F.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

##### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

- F.2.2 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses in der Kfz-Haftpflichtversicherung, den Sie als Fahrer mit einem bei uns versicherten Pkw eines Familienangehörigen verursacht haben, können Sie den Vertrag kündigen. Die

Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

- F.2.3 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam werden soll.

*Kündigung bei Beitragserhöhung*

- F.2.4 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach H.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

*Kündigung bei Bedingungsänderung*

- F.2.5 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach J.1 Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

**F.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**

*Kündigung zum Ablauf*

- F.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

*Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags*

- F.3.2 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.4.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir können die Kündigung bereits mit Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen, so dass diese nach Ablauf wirksam wird.

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.4.3).

**F.4 Zugang der Kündigung**

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

**F.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung**

*Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres*

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

**F.6 Was ist beim Hinzukommen/Wegfall von Pkw zu beachten?**

*Anzeigepflicht*

Neu hinzukommende oder weggefallene Pkw, die auf Familienangehörige bei uns versichert werden bzw. waren und von Ihnen genutzt werden bzw. wurden, sind uns mitzuteilen.

*Beitragsabrechnung bei Wagniswegfall*

Fällt das versicherte Wagnis nach F.1.3 endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu (siehe auch C.5).

**G Schadenfreie Zeit**

**G.1 Ansammlung von schadenfreien Jahren im Rahmen der Sparkassen-Autostart-Police**

*Ansammlung von schadenfreien Jahren*

- G.1.1 Im Rahmen der Sparkassen-Autostart-Police sammeln Sie schadenfreie Jahre für eine eigene Kfz-Versicherung bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen für ein Fahrzeug, welches auf Sie als Versicherungsnehmer zugelassen und versichert ist (siehe G.2.1).

*Ersteinstufung*

- G.1.2 Ihre Sparkassen-Autostart-Police wird mit Beginn des Vertrages in die Klasse 0 eingestuft.

*Anrechnung bei schadenfreiem Verlauf*

- G.1.3 Für jedes schadenfrei gefahrenere vollständige Versicherungsjahr (1.1.-31.12.) während der Vertragslaufzeit Ihrer Sparkassen-Autostart-Police rechnen wir Ihnen ein schadenfreies Jahr an.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 02.01. bis 01.07. eines Versicherungsjahres begonnen und bestand bis zum 31.12. mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, rechnen wir Ihnen bei schadenfreiem Verlauf ein halbes schadenfreies Jahr an.

Hat Ihr Vertrag nach dem 01.07. eines Versicherungsjahres begonnen, kann für dieses Versicherungsjahr keine schadenfreie Zeit angerechnet werden.

*Schadenbelasteter Verlauf*

- G.1.4 Versicherungsjahre, in denen Sie einen oder mehrere Kfz-Haftpflichtschäden mit einem Pkw eines Familienangehörigen verursacht haben, werden mit einem Abzug von zwei SF-Klassen pro Schaden berücksichtigt.

**G.2 Anrechnung der schadenfreien Jahre**

*Sie versichern ein Fahrzeug bei uns*

- G.2.1 Versichern Sie einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug bei uns, können Sie die im Rahmen Ihrer Sparkassen-Autostart-Police angesammelten schadenfreien Jahre auf diesen Vertrag übertragen.

Die Anrechnung der schadenfreien Zeit müssen Sie innerhalb von 18 Monaten nach Beendigung des Vertrages beantragen. Danach geht jeglicher Anspruch auf Anrechnung verloren.

- G.2.2 Mit dieser Übertragung endet Ihre Sparkassen-Autostart-Police automatisch, auch wenn Sie zu diesem Zeitpunkt das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

*Sie versichern ein Fahrzeug bei einer anderen Versicherungsgesellschaft*

- G.2.3 Eine Anrechnung der schadenfreien Jahre aus Ihrer Sparkassen-Autostart-Police auf einen Vertrag bei einem anderen Kfz-Versicherer ist nicht möglich.

*Übertragung der schadenfreien Jahre auf eine Sparkassen-Autostart-Police*

- G.2.4 Haben Sie im Rahmen einer beendeten Sparkassen-Autostart-Police bereits schadenfreie Jahre angesammelt und diese noch nicht auf eine Kfz-Versicherung nach G.2.1 übertragen, können Sie diese schadenfreie Zeit auf eine neue Sparkassen-Autostart-Police auf Ihren Namen übertragen.

*Übertragung der schadenfreien Jahre auf Dritte*

- G.2.5 Eine Übertragung der schadenfreien Jahre aus Ihrer Sparkassen-Autostart-Police auf eine andere Person ist nicht möglich.

## **H Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**

### **H.1 Tarifänderung**

#### *Erhöhung/Verminderung des Versicherungsbeitrags*

Wir sind berechtigt, den Tarif mit Wirkung für die bestehenden Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Bei einer Erhöhung können wir, bei einer Verminderung müssen wir den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahrs angleichen.

### **H.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen**

Eine Beitragserhöhung nach G.1 ist nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragsänderung bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit mitteilen und Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach F.2.4 hinweisen.

### **H.3 Kündigungsrecht**

Führt eine Änderung nach H.1 zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach F.2.5 ein Kündigungsrecht.

## **I Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

### **I.1 Welche außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle können Sie in Anspruch nehmen?**

#### *Ansprechpartner bei Beschwerden*

I.1.1 Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit Ihrem Berater oder mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Telefonisch 0351 4235-680  
Fax 0351 4235-555  
E-Mail [beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)  
Internet [www.sv-sachsen.de/beschwerde](http://www.sv-sachsen.de/beschwerde)  
Brief An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

#### *Versicherungsombudsmann*

I.1.2 Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und Ihre Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streit-schlichtungsstelle steht Ihnen weiterhin der Weg zum Gericht offen.

Den Versicherungsombudsmann können Sie über folgende Wege erreichen:

Versicherungsombudsmann e. V.,  
Postfach 08 06 32,  
10006 Berlin  
Telefon: 0800 3696000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

#### *Europäische Online-Streitbeilegungsplattform*

I.1.3 Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag mit uns online (z. B. über unsere Webseite, mobile Anwendungen oder via E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet werden.

Weitere Informationen über das EU-Portal "Ihr Europa" und Zugang zur Online-Streitbeilegungsplattform erhalten Sie im Internet unter:

[www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)

Geben Sie bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mailadresse unseres Unternehmens an:

[beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)

#### *Versicherungsaufsicht*

I.1.4 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

#### *Rechtsweg*

I.1.5 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten.

### **I.2 Gerichtsstände**

#### *Wenn Sie uns verklagen*

I.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

#### *Wenn wir Sie verklagen*

I.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

#### *Sie haben Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt*

I.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach I.2.1 und I.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

## **J Bedingungsänderung**

### **J.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?**

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,

- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung

und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

#### **J.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen**

Die nach J.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über ihr Kündigungsrecht nach F.2.6 belehrt haben.

#### **N Embargobestimmung (Sanktionsklausel)**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.